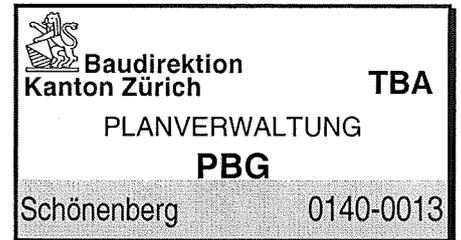




**VERFÜGUNG**

vom 21. Oktober 1998



**Schönenberg. Quartierplan Vorder-Schönenberg**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 19. August 1997 setzte der Gemeinderat Schönenberg den Quartierplan Vorder-Schönenberg fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 5. September 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind Rekurse erhoben worden, die mit Entscheid der Baurekurskommission vom 24. Februar 1998 abgewiesen wurden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 19. August 1998 ist gegen diese Entscheide kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 21. August 1998 ersucht der Gemeinderat Schönenberg um Genehmigung der Vorlage.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Kirchrain, im Osten durch den Wiesengrund- und den Höhenweg bzw. die Bauzonengrenze unter Einbezug des Grundstückes Kat.-Nr. 2461 und eines Teiles des Grundstückes Kat.-Nr. 2838, im Südosten durch den Höhenweg und im Westen durch die Hüttnerstrasse S-1 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der Grundstücke Kat.-Nrn. 1775, 2461 und einem Teil des Grundstückes Kat.-Nr. 2838 innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Schönenberg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Hüttnerstrasse S-1 sowie der von der Hüttnerstrasse abzweigende, im südlichen Teil zu einer Zufahrtsstrasse erweiterte Höhenweg mit stichförmig angeschlossenen Wegabschnitten. Die am Höhenweg und den stichförmig abzweigenden Wegabschnitten zwischen 11,1 m und 16,6 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Wege. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Zufahrtsstrasse 10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Kosten für die Wasserversorgung werden von der Gemeinde übernommen.

Der Gemeinderat Schönenberg wird in einem separaten Verfahren den noch fehlenden Vermessungsplan festzusetzen haben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG)

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat Schönenberg am 19. August 1997 festgesetzte Quartierplan Vorder-Schönenberg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Die Gemeinde Schönenberg wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Schönenberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage eines Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt-Archiv und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 21. Oktober 1998  
981544Ome/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

